

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2023)

zum Thema:

Schuldistanz nach Corona und Schul-Lockdown in Berlin

und **Antwort** vom 24. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14830

vom 09. Februar 2023

über Schuldistanz nach Corona und Schul-Lockdown in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1.) Wie definiert der Senat die einschlägigen Begriffe zu dem Themenkomplex, der umgangssprachlich als „Schulschwänzen“ bezeichnet wird (Schuldistanz vgl. 19/10239, Antwort 45, passive Schuldistanz, Schulunlust, Schulangst, Schulphobie, Schulverweigerung, Schulversäumnis, Schulvermeidung, Schulabsentismus, pandemiebedingte Schuldistanz usw.), und wie grenzt der Senat diese Begriffe voneinander ab?

Zu 1.: Die große Vielfalt der Begriffe zeigt, wie weit das Verständnis bezüglich unentschuldigter Fehlzeiten reicht, sodass keine eindeutige Zuordnung von Verhaltensbild und Terminus möglich ist (vgl. 19/10239). Wichtig ist die individuelle Fallbetrachtung der Ursachen vor allem von unentschuldigten Fehlzeiten und der individuelle Unterstützungsbedarf. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) verwendet den Terminus Schuldistanz. Schuldistanz ist vor allem dann besonders bedeutsam, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teilnimmt.

- 2.) a. Inwiefern haben sich die Regelungen zum Meldeverfahren in den letzten Jahren verändert (weniger Tage bis zur Meldung) und welche Erfahrungen wurden damit gemacht?
- b. Laut Drs. 19/10239, Antwort auf Frage 7 ist beabsichtigt, folgende Regelungen neu einzuführen: 1. Verspätungen können als Fehlstunden gewertet werden. 2. Ab dem 11. unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr (Schuldistanzstufe 3) ist von der Schulleitung zusätzlich zu prüfen, ob beim Jugendamt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist. 3. Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist bereits ab dem 5. unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr von der Schulleitung zusätzlich zu prüfen, ob beim Jugendamt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist. Wie wurden diese neuen Regelungen rechtlich verankert?

Zu 2.: In den letzten Jahren haben sich die Regelungen zum Meldeverfahren nicht geändert. Über beabsichtigte Änderungen der rechtlichen Regelungen wurde noch nicht entschieden.

- 3.) a. Wie haben sich die Schulversäumnisanzeigen in Berlin seit dem Schuljahr 2018/19 insgesamt entwickelt? (Bitte für die Schulhalbjahre seit 2018/19 einzeln aufschlüsseln)
- b. Wie haben sich die Schulversäumnisanzeigen in den Berliner Bezirken seit dem Schuljahr 2018/19 entwickelt? (Bitte für die einzelnen Bezirke für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- 4.) a. Wie haben sich die Bußgeldfälle aufgrund von Schuldistanz in Berlin seit dem Schuljahr 2018/19 insgesamt entwickelt? (Bitte für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- b. Wie haben sich die Bußgeldfälle aufgrund von Schuldistanz in den Berliner Bezirken seit dem Schuljahr 2018/19 entwickelt? (Bitte für die einzelnen Bezirke für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- 5.) a. Wie haben sich die Zwangsgeldfälle aufgrund von Schuldistanz in Berlin seit dem Schuljahr 2018/19 insgesamt entwickelt? (Bitte für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- b. Wie haben sich die Zwangsgeldfälle aufgrund von Schuldistanz in den Berliner Bezirken seit dem Schuljahr 2018/19 entwickelt? (Bitte für die einzelnen Bezirke für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- 6.) a. Wie haben sich die polizeilichen Zuführungen aufgrund von Schuldistanz in Berlin (gesamt) seit dem Schuljahr 2018/19 entwickelt? (Bitte für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)
- b. Wie haben sich die polizeilichen Zuführungen aufgrund von Schuldistanz in den Berliner Bezirken seit dem Schuljahr 2018/19 entwickelt? (Bitte für die einzelnen Bezirke für die Schulhalbjahre seit 2018/19 aufschlüsseln)

Zu 3. bis 6.: Zu dieser Frage wurden die Bezirke um Zuarbeit gebeten. Die Antworten finden sich in den Anlagen. Aufgrund des Umfangs der Anlagen werden diese der Schriftlichen Anfrage nicht beigelegt. Die Anlagen können in der SenBJF eingesehen werden. Weitere Informationen können aus den Kleinen bzw. Schriftlichen Anfragen entnommen werden:

- 19/10239
- 18/20601
- 18/17313
- 18/17104
- 18/16683
- 18/15372

- 18/12840
- 18/12534
- 18/12045
- 18/11740
- 18/10269
- 18/10124
- 17/16995
- 17/15184
- 17/14183
- 17/12430
- 17/11707
- 17/10780

7.) Wie hat sich die Zahl der Schüler, die von der Schulbesuchspflicht befreit wurden, seit 2018/19 entwickelt?

Zu 7.: Die Anzahl der Befreiungen von der Schulbesuchspflicht wird durch die SenBJF nicht erfasst.

8.) Wie hat sich die Zahl der Schüler, die an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten teilnehmen, seit 2018/19 entwickelt?

Zu 8.: Eine statistische Auswertung der Fallzahlen (hier Schülerinnen und Schüler) ist nicht möglich, da der Begriff schulersetzende Maßnahmen formalrechtlich im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, § 27 ff, nicht vorkommt. Eine Aufnahme in temporäre alternative Bildungsangebote, wie etwa einer Schulersatzmaßnahme eines Jugendhilfeträgers, unterliegt als solche nicht der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde. In Einzelfällen können Hilfen zur Erziehung in Form einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII oder als stationäre Unterbringung gemäß § 34, 35 oder 35 a SGB VIII mit Schulersatzmaßnahmen durch einen Jugendhilfeträger verbunden sein. Die statistische Erfassung erfolgt daher grundsätzlich nach der Hilfeform Tagesgruppe oder stationäre Hilfe, aber nicht danach, ob diese Hilfe auch mit einer schulersetzenden Maßnahme verknüpft ist.

9.) Wie beurteilt der Senat die aktuellen Zahlen zur Schuldistanz (seit der Corona-Pandemie) im Vergleich zu den Vorjahren? Welchen anhaltenden Effekt haben die Corona-Pandemie und der Distanzunterricht / die Schulschließungen auf die Häufung von Schuldistanz? Was ist über die derzeitigen Ursachen von Schuldistanz in Berlin bekannt?

Zu 9.: Zu den Effekten der Corona-Pandemie, des Distanzunterrichts und den Schulschließungen bezüglich der Häufung von Schuldistanz liegen dem Senat keine Daten vor. Die Bekämpfung von Schuldistanz bleibt auch nach den Herausforderungen der Pandemie eine wichtige Aufgabe für die SenBJF. Die Ursachen von Schuldistanz wurden bereits in der Schriftlichen Anfrage 19/10239 ausführlich dargelegt.

10.) Neben einem gestiegenen Meldeverhalten begründet der Leiter des Schul- und Sportamtes Treptow-Köpenick den sprunghaften Anstieg der Fallzahlen in seinem Bezirk mit einem grundsätzlichen „Misstrauen gegenüber der Institution Schule“, welches im Zuge von Corona und Lockdowns bei Schülern entstanden sei. Inwiefern kann der Senat die Einschätzung des Schul- und Sportamtes Treptow-Köpenick stützen?

Zu 10.: Diese Aussage ist dem Senat nicht bekannt, dementsprechend wird sie nicht kommentiert oder bewertet.

11.) Zum Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie bzw. den pandemiebedingten Maßnahmen und psychischen Erkrankungen gibt es die Ergebnisse der Copsy-Studie, die Studien JuCo und KiCo der Uni Hildesheim und den Wido-Monitor der AOK. Der aktuelle Monitor 1/2022 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK konstatiert: Durch die Corona-Maßnahmen verschlechterte sich bei mehr als jedem dritten Kind (35 Prozent) die seelische Gesundheit. Für Kinder und Jugendliche bedeuteten die Corona-Maßnahmen: Verlust von Tagesstruktur und Routinen, Bewegungsmangel und erhöhter Medienkonsum, fehlende soziale Kontakte, unsichere Zukunftsperspektiven, verpasste Chancen (Schüleraustausch, Praktika, Lernen am anderen Ort usw.) und wenig Erfolgserlebnisse. Psychische Folgen der Corona-Pandemie äußern sich durch eine Reihe von Symptomen, z. B.: Ängste, Schulunlust, Depression, sozialer Rückzug, Mediensucht, Übergewicht und Schlafstörungen. Inwiefern kann der Senat die Auffassung, dass durch pandemiebedingte Maßnahmen die Schulunlust und psychischen Erkrankungen gestiegen sei, bestätigen?

Zu 11.: Der Senat teilt die Auffassung, dass pandemiebedingt erforderliche Maßnahmen psychische Beeinträchtigungen hervorrufen können, die sich im schulischen Kontext z. B. in Form sozialen Rückzugs oder als Schulunlust manifestieren können. Aus diesem Grund wurden u. a. die Schulpsychologischen Beratungs- und Unterstützungszentren sowie der Bereich Schulsozialarbeit deutlich personell ausgebaut, um dem steigenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf entsprechen zu können. Die Pandemie hat junge Menschen und ihre Familien vor außerordentlich hohe Herausforderungen gestellt. Sorgen um die Gesundheit, ein veränderter Alltag durch Notbetreuungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Homeoffice, finanzielle Sorgen und eingeschränkte Freizeitaktivitäten haben Kinder, Jugendliche und Familien in vielen Fällen stark belastet. Für einen erheblichen Teil der jungen Menschen hat der Verlust bzw. die Einschränkung sozialer Kontakte zu einer Verschlechterung von Freundschaftsbeziehungen, sozialer Isolation und einer insgesamt verminderten Lebensqualität geführt. Zukunftsangst und Sorgen haben zugenommen.

Insgesamt zeigen verschiedene Studien, u. a. die in der Fragestellung benannte , Copsy-Studie, dass bestimmte Gruppen junger Menschen stärker belastet wurden und bestehende Ungleichheiten weiter verstärkt wurden. Dabei handelt es sich insbesondere um junge Menschen aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status.

Die Befunde zu den Auswirkungen der Pandemie zeigen insbesondere Folgen für die psychische Gesundheit sowie das Bewegungs- und Ernährungsverhalten der jungen Menschen auf.

Zur Prävention und Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Pandemie verfolgt die

SenBJF im Einklang mit der Empfehlung 12 der Interministeriellen Arbeitsgruppe der Bundesregierung den Ansatz, die vorhandenen Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, wie Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Angebote der Jugendsozialarbeit und Familienförderung zu stabilisieren und gezielt präventiv ausgerichtete Angebote sowie Beratung und Kinderschutz zu stärken.

Zusätzlich zu den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe hat die SenBJF zudem seit Mitte 2021 das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Rahmen von „Stark trotz Corona“ in vier Säulen umgesetzt. Neben dem Abbau von Lernrückständen in der Säule 1 wurden Angebote zur psychosozialen Unterstützung von jungen Menschen und Familien in drei Säulen durch die SenBJF verantwortet. Ein Teil der Angebote zur psychosozialen Unterstützung wurde weiterentwickelt und wird mit Landesmitteln fortgeführt.

12.) Inwiefern ist durch pandemiebedingte Maßnahmen an Schulen (Maskenpflicht, Testungen und Schulschließungen bzw. Distanz- und Hybridunterricht) ein Vertrauensverlust bei Schülern entstanden? Wie kann und soll verlorengegangenes Vertrauen unter Schülern in die Institution Schule wieder zurückgewonnen werden?

Zu 12.: Daten über einen Vertrauensverlust oder ein allgemein verlorengegangenes Vertrauen von Schülerinnen und Schülern liegen dem Senat nicht vor.

13.) Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den Zahlen zur Schuldistanz und psychischen Erkrankungen bei Jugendlichen im selbstkritischen Rückblick auf die Coronamaßnahmenpolitik an Schulen? Welche Fehler wurden gemacht, wurde der Kinder- und Jugendschutz hinreichend beachtet?

Zu 13.: Hierzu verweise ich unter anderem auf meine Antwort zur Frage 11.

Die Bekämpfung von Schuldistanz bleibt auch nach den Herausforderungen der Pandemie eine wichtige Aufgabe für die Schule und der SenBJF. Es werden weiterhin umfassende Anstrengungen unternommen, der Schuldistanz angemessen zu begegnen. Die Ursachen von Schuldistanz wurden bereits in der Schriftlichen Anfrage 19/10239 ausführlich dargelegt und haben sich grundsätzlich nicht verändert.

Bezüglich der Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes ist festzustellen, dass auch während der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Maßnahmen alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung weiter durchgeführt wurden, und auch die Krisendienste Kinderschutz der Jugendämter und des Berliner Notdienst Kinderschutz waren durchgängig erreichbar und haben Kinderschutzfälle prioritär bearbeitet.

14.) Zur Vermeidung von Schuldistanz bestehen Kooperationen zwischen den Bereichen Schule, regionaler Schulaufsicht, den Schulämtern, den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), der Jugendhilfe und den Familiengerichten. Weitere Partner sind der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) und die Polizei. Bestehen in all diesen Institutionen genügend Personalstellen, um dem Problemfeld Schuldistanz zu begegnen? Falls nein, wo gibt es Mängel?

Zu 14.: Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden.

Die personelle Besetzung einzelner Stellen in unterschiedlichen Institutionen unterscheidet sich und hängt von verschiedenen Faktoren ab.

15.) Welche Strategien und Lösungsansätze verfolgt der Senat im Umgang mit Schuldistanz und wie möchte er die Fallzahlen zukünftig verringern? Welche Instrumente werden aktuell verwendet, welche Instrumente sollen noch stärker eingesetzt werden?

Zu 15.: Diese Frage wurde bereits in der Schriftlichen Anfrage 19/10239 umfassend beantwortet.

16.) Laut Presseberichterstattung vom Januar 2023 verschwinden viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete (fast jeder zehnte) nach ihrer Ankunft in Berlin aus ihren Unterkünften. Wie hat sich prozentual die Zahl der Schüler, deren Verbleib nicht ermittelt werden konnte, entwickelt? Inwiefern verzerrt das Verschwinden von UMF die Statistik zur Schulversäumnisanzeigen?

Zu 16.: Die Verfahren für Schulversäumnisanzeigen beinhalten keine statistische Differenzierung diesbezüglich.

17.) Auf die Frage, wie der durch unentschuldigtes Fehlen verpasste Unterrichtsstoff nachgeholt wird, antwortete der Senat: „Es gibt dazu keine rechtlichen Regelungen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.“ Auf die Frage, ob ab einer bestimmten Anzahl von Fehlstunden bzw. Fehltagen ein „Nachsitzen“ angeordnet wird, antwortete der Senat: „Nein“ (Drs. 19/10239). Hat der Senat gesicherte Kenntnis darüber, wie und ob das Nachholen des Unterrichtsstoffs in der Praxis erfolgt? Wäre eine verbindliche rechtliche Regelung nicht wünschenswert, sofern der Unterricht schuldhaft versäumt wurde?

Zu 17.: In § 7 Absatz 2 Schulgesetz Berlin (SchulG) ist festgelegt, dass jede Schule im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung gestaltet und organisiert.

Die Entscheidung, das Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff zu organisieren, obliegt somit der jeweils zuständigen Lehrkraft in den Schulen und es ist nicht beabsichtigt, hierfür weitere rechtliche Regelungen einzuführen.

18.) Berliner Bezirke haben zum kooperativen Vorgehen bei Schuldistanz Verwaltungsvereinbarungen geschlossen und detaillierte Verfahren bei Schuldistanz entwickelt (Vgl. Drs. 18/20601). Der Senat erklärte dazu: „Der Arbeitsstand der Vereinbarungen ist in den Bezirken unterschiedlich. Einige Bezirke haben, zum Teil im Rahmen von Kooperationen, Handlungspläne bzw. eine bezirkseigene Handreichung gegen Schuldistanz erarbeitet. Nicht alle Bezirke haben Unterlagen eingereicht.“ Drs. 19/10239, Antwort auf Frage 46. Wie ist der aktuelle Stand?

Zu 18.: Der Arbeitsstand der Vereinbarungen ist in den Bezirken weiterhin unterschiedlich.

19.) a. In der Drs. 19/10239 teilte der Senat zu Frage 24: „Unter Kosten-Nutzen-Abwägung ist ein flächendeckender Einsatz eines elektronischen Klassenbuches (eine europaweite Ausschreibung der Software wäre unabdingbar) derzeit nicht vertretbar. Insbesondere, da ein Fachverfahren ein schulisches Konzept zur Reduzierung der Schuldistanz nur technisch unterstützen kann. Nach vollständiger Ausstattung aller Lehrkräfte mit Endgeräten erfolgt eine erneute Betrachtung.“ Wie hoch ist die Ausstattungsquote mittlerweile? Was ergab die erneute Betrachtung?

b. Wie hoch schätzt der Senat die Kosten für die Software ein? Wie hoch waren die Kosten für den Pilotversuch?

c. Wie viel Millionen Euro wurden im Land Berlin für Endgeräte für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal ausgegeben?

d. Die GEW erklärte im Februar 2022: „Eine kleine Anfrage hat im Februar diesen Jahres ergeben, dass von 43.540 Lehrkräften lediglich etwa 19.000 Kolleg*innen ihr Endgerät auch überhaupt nur einmalig aktiviert haben. Daran dürfte sich seitdem wenig geändert haben. Die Zahl der aktiv genutzten Geräte fällt noch geringer aus, das zeigt der Blick in die Schulen. Dass die mobilen Dienstgeräte ein massives Akzeptanzproblem haben, überrascht nicht. Denn es fehlt noch immer an Funktionalität, Ausstattung und sicheren Nutzungsbedingungen.“ Ist es technisch möglich, diese Endgeräte mit einem „Elektronischen Klassenbuch“ auszustatten? Wenn ja, ist der Senat bestrebt, dies umzusetzen?

Zu 19. a.: Es wurde allen Lehrkräften ein Endgerät zur Verfügung gestellt.

b.: Die geschätzten Kosten für die Software des elektronischen Klassenbuchs beträgt: 1,50 Euro je Lernende bzw. Lernenden pro Jahr.

c.: Für die Hardware der mobilen Endgeräte für die pädagogischen Beschäftigten an öffentlichen Schulen wurden bisher 36.485.540,23 Euro ausgegeben, davon aus Bundesmitteln (DigitalPakt Sofortausstattungsprogramm) 22.106.757,21 Euro und aus Landesmitteln 14.378.783,02 Euro.

d.: Eine erste Prüfung in Form eines Proof of Concept hat ergeben, dass die Nutzung eines „Elektronischen Klassenbuchs“ technisch möglich ist. Aktuell wird die rechtliche Grundlage einer solchen Umsetzung geprüft.

20.) In der Drs. 19/10239, Antwort auf Frage 44, heißt es: „Im Rahmen des Schulvertragsprozesses, der eng mit der schulischen Beratung durch die Schulaufsichten verbunden ist, wird verbindlich und datenbasiert die Fehlquote der jeweiligen Schule betrachtet. Im Kontext der darüber hinaus gehenden Datenlage sowie den spezifischen Rahmenbedingungen der Schule werden hieraus Ziele und Maßnahmen und ggf. Unterstützungsbedarfe der Schule durch die Schulaufsicht abgeleitet und im Schulvertrag schriftlich festgehalten. Im Rahmen der Bilanzgespräche nach einem Jahr wird die Umsetzung der Maßnahmen, das Erreichen der Zielsetzung sowie erneut die Datenlage evaluiert.“ Was ergab die

Evaluierung der Datenlage? Für welche Schulen wurde im Schulvertrag die Senkung der Fehlquote festgelegt?

Zu 20.: Die Evaluation der schulischen Prozesse erfolgt schulspezifisch in den jeweiligen Gesprächen zwischen Schulleitungen und Schulaufsichten (Bilanzgespräche). Dieser Prozess ist ein fortlaufender und erstreckt sich berlinweit über alle Schulen, betrachtet über das gesamte Kalenderjahr. Somit kann keine stichtagsbezogene Auswertung erfolgen. Entscheidend ist, dass der Schwerpunkt Fehlquote/Schuldistanz datenbasiert und schulbezogen immer wieder (neu oder weiterhin) in die Bilanzgespräche und Weiterentwicklung der Schulverträge einfließt.

21.) Welche Erfahrungen wurden mit dem Projekt „Deine Stärken aktivieren“ gemacht und wie soll es künftig an den Schulen implementiert werden? (Wiederholung von Frage 33 der Drs. 19/10239)

Zu 21.: Am Projekt haben im Jahr 2022 insgesamt 71 Schülerinnen und Schüler teilgenommen, es wird in 4 Bezirken umgesetzt. Die Rückmeldung aus den Bezirken dazu ist durchweg positiv und das Projekt wird fortgeführt. Es ist nicht geplant, das Projekt an Schulen zu implementieren, da es schulübergreifend arbeitet. Weitere zwei Bezirke haben die Absicht bekundet, das Projekt zu realisieren.

22.) In der Drs. 19/10239, Antwort auf Frage 39, heißt es: „Die ‚Fehlquote in Prozent‘ ist definiert als der Anteil der Fehltage von Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen. Um ein Negativranking zu vermeiden, veröffentlicht der Senat keine Angaben zu Schulen mit besonders hohen Fehlquoten.“ Wäre alternativ dazu eine Akteneinsicht oder Übermittlung als Verschlussache möglich?

Zu 22.: Eine Akteneinsicht ist möglich.

Berlin, den 24. Februar 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie